

Auszüge aus den verschiedenen Senatsschreiben:

Wie kann ich mein Kind für die Notbetreuung in der Primarstufe anmelden?

In Berlin werden die Weihnachtsferien 2020/2021 nicht verlängert. **Stattdessen wird der Unterricht in Form des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erteilt. Im Einzelnen bedeutet das präsensfreie Unterrichtszeit für alle Schulen bereits ab Mittwoch, 16. Dezember bis einschließlich Freitag, 18. Dezember sowie in der ersten Schulwoche nach Ferienende vom 4. Januar bis 8. Januar 2021.**

In dieser Zeit findet nur eine Notbetreuung in der Primarstufe statt, um die sozialen Kontakte zur Infektionsvermeidung so gering wie möglich zu halten und Eltern in systemrelevanten Berufen eine qualitätsvolle Betreuung für ihre Kinder zu ermöglichen. Ein Schulmittagessen wird angeboten.

Dringender Appell – bitte die Notbetreuung nur nutzen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt!! (meine Ergänzung)

Kinder, deren **Eltern in systemrelevanten Berufen** tätig sind und die keine andere Möglichkeit der Betreuung haben, **können die Notbetreuung im Umfang von maximal 8,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen**. Die Notbetreuung umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich, wenn die Eltern einen Arbeitszeitnachweis darüber erbringen, dass sie vor 7:30 Uhr und nach 16:00 Uhr beruflich tätig sind. Für die anderen Jahrgangsstufen umfasst die Notbetreuung in der Regel die Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung kann auch bei einer grundsätzlichen Anspruchsberechtigung auf Notbetreuung nur in Absprache mit der Schule in Anspruch genommen werden.

Grundlegend ist eine **Liste für systemrelevante Berufe**. Eltern, die einem Beruf auf dieser Liste nachgehen, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen, eine **Eigenerklärung zur Notwendigkeit der Notbetreuung** ist ausgefüllt abzugeben. Zu beachten ist, dass aktuell alle anspruchsberechtigten Berufsgruppen / Berufe (Kategorie 1 bis Kategorie 3) gleichermaßen Anspruch auf die Notbetreuung haben.

Meine Ergänzungen: Bitte geben Sie eine aktuelle Eigenerklärung ab. Als Beleg des Arbeitgebers akzeptieren wir gern den Nachweis vom Frühjahr. Wenn allerdings für die erweiterte Betreuung Zeiten vom Arbeitgeber belegt werden müssen, dann ist jetzt ein neuer Nachweis erforderlich, da es im März nicht so differenziert abgefragt wurde.

Um die Notbetreuung wahrnehmen zu können, muss / ~~müssen beide~~ / ein Elternteil einen Nachweis über die Systemrelevanz ihres Berufes beibringen. (geändert am 02.01.2021)

Alleinerziehende können die Notbetreuung nutzen, wenn sie einen Nachweis des Arbeitgebers bringen, dass sie ihrer Arbeit nachgehen müssen, auch wenn der Beruf nicht systemrelevant ist. Aber auch hier – bitte beachten Sie den dringenden Appell, nur das nutzen, was unbedingt nötig ist.

Auch in den Ferien findet nur eine Notbetreuung statt, also nur die Familien, die ihr Kind für die Ferienbetreuung angemeldet und entsprechend der Eigenerklärung die Notwendigkeit nachgewiesen haben, dürfen die Notbetreuung wahrnehmen.

(Stand: 11. Dezember und 13. Dezember 2020, 02. Januar 2021)

Es können jederzeit andere, nochmals aktualisierte Bestimmungen gelten.